



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Finanzbuchhaltung

Vorlagen-Nummer

414/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 6.12.2012

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	19.12.2012
2.			
3.			
4.			

**Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 81 GO NRW;
hier: Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe**

Beschlussentwurf:

Ergänzend zum Beschluss des Stadtrates vom 29.08.2007 (Verw.-Vorl. 220/07) wird festgelegt, dass als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW ein Fehlbetrag gilt, der den mit der Haushaltsplanung ermittelten Jahresfehlbetrag um mehr als 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt. (Rechtskraft ab 01.01.2013)

Handwritten signature in blue ink

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

I. Sachverhalt

Am 28.09.2012 wurde das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Mit diesem Gesetz wurden u. a. Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) geändert. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Haushaltssatzung 2013.

Die Änderungen des NKFVG umfassen unter anderem die Novellierung des § 81 "Nachtragssatzung" der Gemeindeordnung. Für die weiteren grundsätzlichen Neuregelungen aufgrund des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wird auf die separat gefertigte Verwaltungsvorlage 415/12 verwiesen.

Die Bestimmung des § 81 GO NRW wurde dahingehend ergänzt, dass die Regelungen über die Pflicht der Gemeinde, eine Nachtragssatzung zu erlassen nicht mehr nur an die Erreichbarkeit des Haushaltsausgleiches geknüpft wird sondern auch dann gilt, wenn die Gemeinde bereits in der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgewiesen hat und sich aus der Ausführung des Haushaltsplans ergibt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als zuvor geplant voraussichtlich entstehen wird.

Nachfolgende Gegenüberstellung zeigt den § 81 GO NRW jeweils in der alten und in der neuen Fassung.

§ 81 GO NRW Nachtragssatzung (alte Fassung)	§ 81 GO NRW Nachtragssatzung Fassung: 1. NKFVG
<p>Abs. 1 Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>Abs. 2 Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>Abs. 3 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, 2. Umschuldung von Krediten für Investitionen <p>Abs. 4 Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p>	<p>Abs. 1 Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>Abs. 2 Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit <ol style="list-style-type: none"> a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. <p>Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>Abs. 3 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, 2. Umschuldung von Krediten für Investitionen <p>Abs. 4 Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.</p>

Aufgrund der naturgemäß unterschiedlichen Größenordnung der einzelnen Kommunen und damit zwangsläufig verbundenen unterschiedlichen Volumina der Haushalte hat der Gesetzgeber keine Wertgrenzen für die in § 81 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GO NRW genannten Tatbestände festgeschrieben. Die Bedingungen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung erfordern „erhebliche“ Abweichungen (s. § 81 Abs. 2 bis 3 GO NRW) zwischen Planung und Haushaltsausführung. Bereits in 2007 erfolgte mit VV220/07 eine Festlegung zu den Wertgrenzen, welche nunmehr in Bezug auf die neue Vorschrift nach dem NKFWG erweitert werden muss.

Die Konkretisierung der in der v.g. Gesetzesnorm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Die Stadt unterliegt jedoch in ihren Festsetzungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Rechtskontrolle.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisher getroffenen Regelungen beizubehalten und bezogen auf § 81 Abs. 2 Nr. 1b) (bereits geplanter Jahresfehlbetrag in der Haushaltssatzung) die Erheblichkeit die zur Aufstellung einer Nachtragssatzung führt wie folgt zu konkretisieren:

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der den mit der Haushaltsplanung ermittelten Jahresfehlbetrag um mehr als 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Amt für Finanzen

Vorlagen-Nummer

220/07

1

Sitzungsvorlage

Datum 25.07.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.08.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.08.2007	
3.				
4.				

Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 81 GO NRW

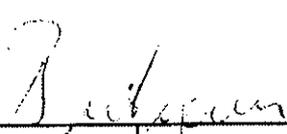
Beschlussentwurf:

Die unbestimmten Rechtsbegriffe gem. § 81 GO NRW –Nachtragssatzung- werden wie folgt konkretisiert:

Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EURO betragen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Vorschrift des § 81 GO NRW enthält drei Sachverhalte, bei deren Auftreten die Stadt gesetzlich verpflichtet wird, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Demnach ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein **erheblicher Jahresfehlbetrag** entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen **erheblichen Umfang** geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3

Die o.a. angeführten Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung

1. bei **geringfügigen** Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. bei Umschuldung von Krediten für Investitionen.

Die Konkretisierung der in der v.g. Gesetzesnorm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Die Stadt unterliegt jedoch in ihren Festsetzungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Rechtskontrolle.

Die gem. Beschlussentwurf gemachten Vorschläge bedeuten **bezogen auf das Haushaltsjahr 2007:**

Erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1:	5.788.295,- EURO	–Jahresfehlbetrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes–
erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2	2.315.318,- EURO	–ergebnisplanbezogen–
	2.443.467,- EURO	–finanzplanbezogen–

Für die Konkretisierung sind drei Verfahrensweisen zulässig:

- a) Festlegung in der Hauptsatzung
- b) Festlegung in der Haushaltssatzung
- c) Einfacher Ratsbeschluss

Die Verwaltung empfiehlt gem. c) entsprechend dem Beschlussentwurf zu verfahren.